



Geschäftsordnung

gem. § 7 Ziff. 5 Nr. 6 der Satzung des

Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.

- § 1 Zweck
- § 2 Mitgliederversammlung
- § 3 Untergremien
- § 4 Wahlen
- § 5 Vorstand
- § 6 Präsidium
- § 7 Vereinsausschuss
- § 8 Sparten
- § 9 Sonstiges
- § 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Zweck

- (1) Gemäß § 7 Ziff. 5 Nr. 6 der Satzung des Lufthansa Sportverein Hamburg e.V. dient diese Geschäftsordnung u. a. zur Regelung der Wahlen, Versammlungen und Sitzungen der Organe des LSV sowie die Belange des erweiterten Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Sparten.

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Versammlungsleitung kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung ganz oder zeitweise einem zu wählenden Versammlungsleiter übertragen werden.
- (2) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest und benennt den Protokollführer nach dem Geschäftsverteilungsplan. Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung kann der Mitgliederversammlungsverlauf auf Tonträgern aufgezeichnet werden. Das nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Protokoll (Niederschrift) zuständige Präsidiumsmitglied ist für den Inhalt und die zeitgerechte Anfertigung und



Niederlegung verantwortlich. Es unterzeichnet in dieser Verantwortung die Niederschrift. Das Protokoll soll die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse nach der Stimmzahl enthalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterschreiben.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, über Änderungsanträge zur Tagesordnung und sodann die gesamte Mitgliederversammlungsordnung zu beschließen.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Mitgliederversammlungszeit ausschließen, außerdem die Unterbrechung oder Aufhebung der Mitgliederversammlung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind nicht zulässig.
- (5) Der Versammlungsleiter ruft die Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge auf und erteilt hierzu das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Antragsteller oder Berichterstatter ist grundsätzlich als erstem das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann jederzeit nach Beendigung der jeweiligen Ausführung selbst das Wort ergreifen oder es einem Sachkundigen zur Abgabe zusätzlicher Informationen erteilen.
- (6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen. Jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung sind solche, die der zügigen und sachgerechten Behandlung der Tagesordnung dienen (z.B. Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Mitgliederversammlung, Unterbrechung der Versammlung, Beschränkung der Redezeit). Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Die Rede zu Geschäftsordnungsanträgen muss kurz und sachlich sein. Sie ist auf 5 Minuten zu begrenzen. Wird der Antrag vom Antragssteller begründet, so spricht er für den Antrag. Über Geschäftsordnungsanträge ist stets offen abzustimmen. Ist kein Redner bereit, gegen den Geschäftsordnungsantrag zu sprechen, so gilt der Antrag als angenommen.
- (7) Anträge müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmungen.

Konnte ein Antrag nur deswegen nicht rechtzeitig gestellt werden, weil die Umstände, die den Inhalt des Antrages begründen, erst nach dem Fristablauf eingetreten sind, so kann der Gegenstand nur mit einem Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gebracht werden. Anträge mit satzungsändernder Wirkung sind hiervon jedoch aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Satzung ausgenommen.

- (8) Dringlichkeitsanträge sind vom Antragsteller im Wortlaut zu verlesen und anschließend dem Protokollführer zu übergeben. Nur die Dringlichkeit des An-



trages (nicht der Antrag selbst) ist vom Antragsteller kurz zu begründen. Vor der Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages können nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen.

Wird die Dringlichkeit des Antrages mit der notwendigen Mehrheit beschlossen, so ist er an geeigneter Stelle in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (9) Nach Abschluss der Aussprache und vor der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen. Danach ist der Antrag in seinem Wortlaut zu verlesen. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig, auch nicht zur Geschäftsordnung.

Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so ist vor Beginn der Abstimmung deutlich bekanntzugeben, in welcher Reihenfolge die Anträge zur Abstimmung kommen.

Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

§ 3 Untergremien

- (1) Untergremien sind Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsstäbe und Beauftragte, die von der Mitgliederversammlung, dem Vereinsausschuss oder dem Vorstand für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden können.
- (2) Soweit nicht schon von den einsetzenden Organen (Mitgliederversammlung/Vorstand) für Untergremien, die aus mehr als einer Person bestehen, ein Leiter für das Untergremium festgelegt ist, wird dieser von dem eingesetzten Untergremium auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt. Zu dieser konstituierenden Sitzung lädt der Präsident oder ein Beauftragter ein. Der Leiter des Untergremiums ist für Einladungen, Sitzungsdurchführungen und Berichterstattung verantwortlich.
- (3) Die Untergremien haben dem einsetzenden Organ auf Wunsch über den Stand ihrer Arbeit zu berichten.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Wenn ein Wahlamt durch Austritt, Amtsniederlegung, Tod oder Abberufung frei wird, muss die Neubesetzung durch eine Nachwahl für die Amtsdauer durchgeführt werden. Eine kommissarische Besetzung durch Beschluss des Vorstandes bis zur Durchführung der Neuwahl ist zulässig.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Widerspruch gegen eine offene Wahl gilt jeweils nur für den gleichzeitig anzugebenden Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt



ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in der Reihenfolge wie sie in der Satzung festgelegt sind.

- (3) Vor dem Wahlgang hat der Präsident zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche/mündliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (4) Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (5) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung / Spartenversammlung haben Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das vorausgegangene, bzw. laufende Geschäftsjahr entrichtet und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es gilt das persönliche Stimmrecht. Gewählt werden können alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder des **Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.** Für Sparten gilt die Empfehlung der Zugehörigkeit zum Lufthansa Konzern. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (6) Das Wahlergebnis ist vom Versammlungsleiter festzustellen und bekanntzugeben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.
- (7) Die Wahldauer beträgt 3 Jahre. Es wird turnusmäßig gewählt;
im Jahre 1 der Präsident/Spartenleiter,
im Jahre 2 der Vizepräsident/Stellvertreter-Spartenleiter,
im Jahre 3 der Finanzvorstand/Kassenwart.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Finanzvorstand.
- (2) Er ist insbesondere zuständig, den Verein im Sinne des Gesetzes zu vertreten und die Belange des Vereines gegenüber der Lufthansa zu vertreten.



- (3) Zum Vorstand kann nur ein Mitglied gewählt werden, das Betriebsangehöriger oder Altangehöriger im Konzern der Lufthansa ist und mindestens 1 Jahr dem Verein angehört.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die besonderen Aufgaben und Vollmachten des Vorstandes hat dieser in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (6) Die Entscheidung, ob eine Sparte fortbesteht oder neu gegründet oder aufgelöst wird entscheidet der Vorstand gegebenenfalls in Abstimmung mit der Lufthansa.

§ 6 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand i.S. des § 26 BGB (Präsident, Vizepräsident, Finanzvorstand)
- Stellvertretender Finanzvorstand
- Referent Sportorganisation
- Stellvertretender Referent Sportorganisation
- Protokollführer/in
- Referent/in Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendreferent/in
- ASCA Delegate
- Beauftragte/r des Vorstandes

Die Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der Vorstand) werden vom Vereinsausschuss bestimmt. Eine kommissarische Besetzung durch Beschluss des Vorstandes ist bis zur nächsten Sitzung zulässig.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium berät den Vorstand des Vereins.

§ 7 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Präsidium und den Spartenleitern, bei Verhinderung deren Stellvertreter oder Kassenwart zusammen.
- (2) Der Vereinsausschuss arbeitet mit dem Präsidium zusammen. Er berät und wird auch über Entscheidungen die den Verein betreffen unterrichtet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät und genehmigt die nachfolgenden Rechtsgeschäfte des Vorstandes:
 - Erwerb von Grund und Boden
 - Eingehen von Verbindlichkeiten die im Einzelfall € 50.000 überschreiten
 - Erstellung der Beitrags- und Entgeltordnung
 - Beschwerden und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.



- (4) Der Vorstand informiert den Vereinsausschuss vor der Mitgliederversammlung über das Budget und den Jahresabschluss des LSV Hamburg.
- (5) Der Vereinsausschuss ist handlungsfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Der Vereinsausschuss wird durch den Vorstand eingeladen. Es sind mindestens vier Sitzungen in einem Kalenderjahr notwendig. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher, Anträge können bis eine Woche vor Sitzung schriftlich gestellt werden.
- (7) Das Präsidium und jede Sparte hat jeweils eine Stimme.
- (8) Bei Pattsituationen gilt die Stimme des Präsidenten als ausschlaggebend.

§ 8 Sparten

- (1) Eine Sparte setzt sich aus den Mitgliedern, dem Spartenleiter, dem stellvertretenden Spartenleiter und dem Kassenwart zusammen.
- (2) Eine Sparte kann nur neu gegründet werden oder fortbestehen, wenn mindestens sieben ständige, aktive, beitragszahlende Mitglieder vorhanden sind. Die Sparte muss als förderungswürdig durch die Lufthansa anerkannt sein. Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Sportarten sind insbesondere:
 - Ausgleich zur beruflichen Beanspruchung
 - Möglichkeit der Kontaktpflege von Lufthansa-Mitarbeitern untereinander
 - Verbesserung der körperlichen/geistigen Verfassung
 - Regelmäßiger Sport-/Trainingsbetrieb
 - Grundsätzliches Zugangsrecht für interessierte Lufthansa-Mitarbeiter
- (3) Jede Sparte wählt einen Spartenleiter, seinen Stellvertreter und einen Kassenwart turnusgleich dem Hauptverein. Die Wahl weiterer Mitarbeiter ist möglich. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Grundsätzlich wird empfohlen, dass der Spartenleiter ein Konzernmitarbeiter ist. Als Konzern gelten alle Konzernfirmen mit Mehrheitsbeteiligung der Lufthansa AG. Ausnahmen sind möglich.
- (4) Die Spartenleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und zur Berichtserstattung verpflichtet. Die Sparte hat jährlich eine Spartenversammlung (SPV) durchzuführen zu der durch Veröffentlichung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen wird. Die Versammlung kann den Vorstand entlasten, wenn neben dem Vorstand mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, kann der Vereinsausschuss die Entlastung vornehmen. Um wirksam zu werden benötigen Beschlüsse in diesem Fall die Genehmigung des LSV Präsidiums.

Ein schriftlicher Kassenbericht ist jeweils zur JHV der Sparte vorzulegen und anschließend mit dem Protokoll an die Geschäftsstelle zu schicken.
Das Budget des Folgejahres ist bis zum 30.11. einzureichen.



- (5) Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, werden diese in einer eigenen Spartenordnung festgelegt, die vom Vorstand des LSV Hamburg genehmigt werden muss.
- (6) Rechtsgeschäfte aller Art - auch An- und Verkauf von Vereinsvermögen - sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des LSV Hamburg zulässig. Aufträge sind vom Vorstand zu unterschreiben. Rechtsgeschäfte bis € 500,00 können von den Spartenleitern selbst vorgenommen werden (Rechnung an die Buchhaltung).

§ 9 Sonstiges

1) Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes, bei groben Vergehen gegen die Satzung oder Beschlüsse, bei Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, bei Verstoß gegen die Hausordnung auf den Sportanlagen. Voraussetzung des Ausschlusses ist der Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes oder von einem Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern.
- (2) Über die sofortige vorläufige Suspendierung entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird nach Rücksprache mit dem Spartenvorstand und dem Vereinsausschuss vom Vorstand des LSV Hamburg beschlossen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied wird die Absicht mitgeteilt; es kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die dem Vorstand und dem Vereinsausschuss vorgelegt wird.

2) Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss setzt sich aus drei vom Vereinsausschuss bestimmten Personen zusammen.
Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern; diese Entscheidung ist unwideruflich.
- (1) Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Mitglieder können Spartenleiter und Ehrenmitglieder sein.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie wird wirksam unmittelbar nach Beendigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Übrigen sind die Vorschriften der Lufthansa, veröffentlicht im „Handbuch Personal Richtlinien zum Betriebssport“, zu berücksichtigen.